



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 9. April 1990
GZ. 161/90, Kl.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

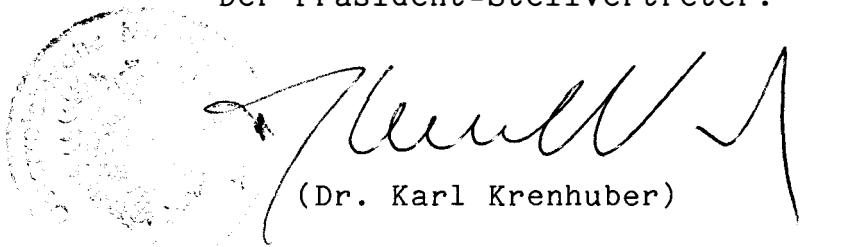
ANLAGE 34 GE/9.90
Z
Datum: 19. APR. 1990
Verteilt: 23.4.90 *AKH*
Cesch. Hayant

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Personenstandsgebot BGBL.Nr.60/1983
geändert wird, Personenstandsgebotenovelle 1990;
zu Zl. 2197/476-IV/4/90 des Bundesministeriums
für Inneres

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzent-
wurf.

Der Präsident-Stellvertreter:

25 Beilagen


(Dr. Karl Krenhuber)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 9. April 1990
GZ. 161/90, Kl.

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Betrifft: Zahl 2197/476-IV/4/90; Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Personenstandsgesetz BGBlNr. 60/1983 geändert wird, Personenstandsgegesetzesnovelle 1990

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Zumittlung des Entwurfes und erlaubt sich innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Zunächst darf festgehalten werden, daß, wenn auch hiedurch kaum notarielle Belange berührt, die vorgeschlagenen Vorschriften über die Verwahrung von Personenstandsurkunden und die Berichtigung von Personenstandsurkunden vorbehaltlos begrüßt werden.

Da dem Gesetzentwurf gleichzeitig das Schreiben des Rechnungshofes über die Ergänzung der Sterbeurkunden hinsichtlich der Todesursachen angeschlossen ist, erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer darauf hinzuweisen, daß die Wiederaufnahme der Todesursache in Sterbeurkunden äußerst zweckmäßig erschien, da sich nicht nur im Sozialversicherungsbereich, wegen der Arbeitsunfälle, sondern auch im gesamten Lebensversicherungsbereich erhebliche Erleichterungen ergeben würden.

Es wird daher angeregt, die Todesursache, wenn nicht überhaupt von amtswegen, so zumindest über Antrag der Partei wieder in die Sterbeurkunde aufzunehmen.

Die Österreichische Notariatskammer hofft, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieses Gesetzentwurfes an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident-Stellvertreter:

 (Dr. Karl Krenhuber)
 1010 WIEN, LANDESGERICHTSSTRASSE 20 · TELEFON 42 45 09, 42 62 34